

Lösungen zur 2. Übungsklausur

Die Übungsklausur ist nur für den privaten Gebrauch zu Übungszwecken bestimmt!
Die Lösung ist nur als Vorschlag bzw. Skizze zu verstehen. Es kann also sein, dass eine von dieser Lösung abweichende Lösung immer noch richtig ist. Auch ist die Lösungsskizze ausführlich gehalten.

Datum der Onlinestellung der Klausur:	06.12.2010
Thema:	Haftung, KSK, Urheberrecht

Aufgabe 1

Die übergelücklichen Eltern Eumel buchen über eine Vermittlungsagentur einen Weihnachtsmann, der ihre Kinder John und Jack (beide 4 Jahre alt) am Abend des 06.12. überraschen soll. Die Agentur beauftragt mit diesem Job Werner, der sich am 06.12.2010 auf den Weg zu den Eumels macht. Vor der Türe beginnt er dann, sich als Weihnachtsmann zu verkleiden und ahnt nicht, dass er dabei von Jack beobachtet wird. Werner klingelt und will seine Show machen, als er von Jack mit den Worten „Du Betrüger, du bist gar nicht der Weihnachtsmann“ angegriffen wird. John, stets auf der Seite seines Bruders, tritt dem Werner heftig gegen sein Schienbein. John und Jack laufen weinend in ihr Zimmer.

Können die Eltern Schadenersatz von der Weihnachtsmannagentur verlangen, weil ihre Söhne den Glauben an den Weihnachtsmann verloren haben und der schöne Abend nun mit Tränen endet?
Kann Werner Schmerzensgeld wegen des Schienbein-Tritts verlangen?

Lösungsvorschlag

Zur ersten Frage, ob die Eltern Schadenersatz verlangen können:

Die Eumels und die Agentur haben einen Vertrag geschlossen. Als Anspruchsgrundlage für einen Schadenersatzanspruch kommt § 280 Abs. 1 BGB in Frage: Wenn die Agentur eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist sie ersatzpflichtig.

Hier hat aber die Agentur nicht selbst gehandelt, sondern Werner. Werner ist aber Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB), da er den Vertrag zwischen der Agentur und den Eumels zu erfüllen hilft. Die Agentur müsste also für das Verhalten des Werners haften – wenn es eine Pflichtverletzung wäre.

Hier kommt in Betracht, dass sich Werner an einem so ungünstigen Ort umgezogen hat, dass er gesehen hatte werden können. Zumindest hat er den Kindern die Freude vermiest.

Insoweit kommt also durchaus ein Schadenersatzanspruch in Frage – in der Höhe wäre er allenfalls so hoch wie die vereinbarte Vergütung.

Hinsichtlich des „Traumas“ der Kinder, dass sie mit einem falschen Weihnachtsmann konfrontiert wurden, gibt es aber keinen Schadenersatzanspruch, da hier die Ursächlichkeit bzw. das Verschulden als Anspruchsvoraussetzung fehlen würde.

Anders könnte es sein, wenn der Agentur ausdrücklich gesagt wurde, wie sensibel die Kinder seien...

Zur zweiten Frage, ob Werner Schmerzensgeld verlangen könnte:

Auch hier kommt § 280 Abs. 1 BGB in Frage: Ist es eine Pflichtverletzung der Eltern, wenn das Kind ohne böse Absicht, sondern aus kindlichem Ärger heraus den gefälschten Weihnachtsmann tritt? Wohl nein.

In Betracht kommt die Anspruchsgrundlage § 823 BGB, allerdings ist ein Vierjähriger für sein Handeln nicht verantwortlich (siehe § 828 Abs. 1 BGB).

Aufgabe 2

Sachverhalt wie Aufgabe 1. Müssen die Eumels Künstlersozialversicherungsgebühren für den Auftritt des Weihnachtsmanns bezahlen?

Lösungsvorschlag

Die Künstlersozialkasse wäre hier nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung handelt, sondern ersichtlich um eine private.

Aufgabe 3

Die Eumels begleiten ihre Söhne John und Jack auf die Nikolausfeier des Kindergartens. Dort treffen sich um 16 Uhr alle Kinder mit ihren Eltern und Geschwistern, um zusammen Weihnachtslieder zu singen.

Müssen dafür GEMA-Gebühren bezahlt werden? Wenn ja, wer wäre der Zahlungspflichtige?

Lösungsvorschlag

Hier ist zunächst fraglich, ob die Lieder überhaupt noch urheberrechtlich geschützt sind, da nach 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers die Komposition gemeinfrei wird und frei genutzt werden könnte.

Bezüglich der Kompositionen, deren Komponisten noch nicht oder nicht länger als 70 Jahre tot sind, ist fraglich ob es sich um eine öffentliche Verwertung der Lieder handelt. Angesichts der Vielzahl der Gäste (Kinder plus Eltern) könnte es durchaus eine öffentliche Veranstaltung sein, so dass grundsätzlich GEMA zu zahlen wäre.

Die Ausnahme des § 52 UrhG kommt hier nicht in Betracht, da die Nikolausfeier keiner der in § 52 Abs. 1 Satz 3 genannten Veranstaltungen entspricht.

Aufgabe 4

Veranstaltungskauffrau Viktoria arbeitet in einer Werbeagentur. Sie ist Mitglied in einem Sportverein und hat in einer Vereinszeitung ein schönes Foto gefunden, von dem sie weiß, dass der Fotograf dem Verein erlaubt hat, dieses Foto kostenfrei nutzen zu können. Viktoria möchte das Bild nun auch für die Konzertagentur nutzen. Darf sie das? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Nein, darf sie nicht. Nur, weil der Fotograf dem Verein das entsprechende Nutzungsrecht eingeräumt hat, heißt das nicht automatisch, dass auch andere das Foto nutzen dürften. Erschwerend kommt hier hinzu, dass Viktoria das Bild auch gewerblich nutzen möchte.

Aufgabe 5

Viktoria (siehe Aufgabe 4) beauftragt den Komponisten Karl, ein Musikstück für einen Kunden zu komponieren. Viktoria soll den Vertrag mit Karl in Stellvertretung für den Kunden schließen. Auf was muss Viktoria alles achten?

Lösungsvorschlag

Sie muss deutlich machen, dass sie nur Stellvertreterin für den Kunden ist. Sie muss eine entsprechende Vollmacht haben und darf diese nicht überschreiten.